

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 070-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.88

Eingereicht am: 07.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 856/2019 vom 21. August 2019  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
Ziffer 1: Ablehnung  
Ziffer 2: Annahme als Postulat  
Ziffer 3: Ablehnung  
Ziffer 4: Ablehnung



### Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!

---

Die Regierung wird gebeten, notwendige gesetzliche Grundlagen vorzulegen, die folgende Anliegen umsetzen:

1. Institutionen im Sozialbereich, insbesondere in der Alterspflege und in der familienergänzenden Kinderbetreuung, sollen überprüfen, inwiefern Berufe, die traditionell frauendominiert sind, genügend attraktive Anstellungsbedingungen haben, und ergreifen allenfalls Massnahmen zur Verbesserung.
2. Der Kanton erteilt im Sozialbereich, insbesondere in der Alterspflege und in der familienergänzenden Kinderbetreuung, nur noch Aufträge an Institutionen, die ihre Anstellungsbedingungen mittels Gesamtarbeitsverträgen mit den Sozialpartnern verhandelt und abgesichert haben, und berücksichtigt dies bei der Bemessung der Abgeltungen.
3. Alle Institutionen im Sozialbereich, insbesondere in der Alterspflege und in der familienergänzenden Kinderbetreuung, die im Auftrag des Kantons Bern Aufgaben erfüllen, überprüfen regelmässig die Löhne ihrer Beschäftigten auf die Einhaltung der Lohnleichheit von Mann und Frau.

4. Der Kanton führt geeignete Kampagnen durch, die heute grossmehrheitlich von Frauen ausgeführte Tätigkeiten aufwertet.

**Begründung:**

Nach wie vor ist der Arbeitsmarkt stark nach Geschlechtern segmentiert. So arbeiten in der Alterspflege oder in der familienergänzenden Kinderbetreuung überwiegend Frauen, häufig mit Anstellungsbedingungen, die – verglichen mit ihrer Ausbildung und den Anforderungen – eher tief sind. Der Kanton als Auftraggeber an Institutionen kann einen wichtigen Beitrag leisten, damit die Anstellungsbedingungen verbessert werden. Dies ist in seinem eigenen Interesse, um auch langfristig genügend qualifiziertes Personal für die Erbringung wichtiger Aufgaben zu haben. Denn beispielsweise viele Pflegende wollen ihren Beruf verlassen. Sie fühlen sich körperlich und psychisch ausgelaugt. Die Betriebe leiden unter Personalmangel und dem Spardruck.

**Antwort des Regierungsrates**

Die tägliche Arbeit, die in Alters- und Pflegeheimen, in Institutionen für Menschen mit Behinderung oder einem sonstigen besonderen Unterstützungsbedarf sowie in der familienergänzenden Kinderbetreuung erbracht wird, ist anspruchsvoll und fordernd. Gute Arbeitsbedingungen sind Voraussetzung dafür, dass ausreichend Personal rekrutiert werden kann und die Ausgebildeten in ihrem Berufsfeld bleiben. Gerade vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an gut ausgebildetem Pflegefachpersonen sowie der erschwerten Rekrutierung von sozialpädagogischen Fachpersonen ist die Attraktivitätssteigerung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen in diesen Berufsfeldern zentral. Im Gegensatz zu den Motionärinnen erachtet der Regierungsrat allerdings die möglichen Folgen der Umsetzung einzelner Forderungen als kritisch. Auch ist er der Ansicht, dass der Kanton bei einzelnen Forderungen nicht der geeignete Akteur ist, um diese umzusetzen.

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt der Kanton seit dem Jahr 2019 auf Betreuungsgutscheine. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 das bisherige Finanzierungssystem abgeschafft. Im Gutscheinsystem finanziert der Kanton einkommensabhängige Gutscheine mit, welche die Eltern bei Anbietern ihrer Wahl einlösen. Der Kanton fixiert weder die Preise der Angebote noch die Löhne. Aufgrund der Betreuungsgutscheine beziehungsweise der Subventionierung der Elterntarife können sich aber auch Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen familienergänzende Betreuung zu einem Preis leisten, der die Leistungserbringung angemessen deckt. Der maximale Gutschein für die Familien mit den tiefsten Einkommen beträgt gemäss Artikel 34I in der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) CHF 100 pro Betreuungstag für ein Vorschulkind. Zudem müssen die Eltern gemäss Artikel 34n ASIV mindestens CHF 7 pro Betreuungstag selber bezahlen. Wäre dies aufgrund des Betreuungspreises nicht garantiert, würde der Gutschein gekürzt. Auch Kitas in Gebieten mit vielen einkommensschwachen Familien sind daher nicht gezwungen, sehr tiefe Preise anzubieten, und dennoch können sich die Eltern das Angebot leisten.

**Zu Ziffer 1**

Der Kanton Bern stellt im Behindertenbereich mit Staatsbeiträgen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) und im Langzeitpflegebereich mittels Restfinanzierung der Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) sicher, dass die erbrachten Leistungen ausreichend finanziert sind. Zudem werden jährlich die durch den Regierungsrat festgelegten Mittel für den Gehaltsaufstieg an die Institutionen weitergegeben. Dies geschieht im stationären

Bereich für Menschen mit einer Behinderung mittels Anpassung der Leistungsverträge und im stationären Langzeitpflegebereich mittels Neuberechnung der Normkosten.

Die Institutionen sind darauf angewiesen, Fachpersonal einstellen zu können und dieses möglichst langfristig an ihren Betrieb zu binden. Die Ausgestaltung von attraktiven Anstellungsbedingungen ist hierfür zentral. Es liegt im Interesse und ist eine wesentliche Aufgabe der Institutionsleitung, die passenden und in ihrem Betrieb möglichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Weitergabe der Lohnmassnahmen durch den Kanton an die Institutionen soll hierbei unterstützend wirken.

Vorgaben seitens Kanton, dass die Institutionen ihre Anstellungsbedingungen überprüfen müssen, erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht notwendig. Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 1.

### **Zu Ziffer 2**

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn Institutionen im Pflege- und Betreuungsbereich einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterzeichnen. Beispielsweise ist seit 2014 ein GAV im Langzeitpflegebereich in Kraft, dem sich mehrere Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern unterstellt haben. Allerdings geht der Regierungsrat davon aus, dass die Versorgung für die genannten Zielgruppen im Kanton Bern zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet werden könnte, wenn Kantonsbeiträge nur noch an jene Institutionen ausgerichtet würden, die über einen GAV verfügen. Zudem wird die Vorgabe eines abgeschlossenen GAV, um Staatsbeiträge zu erhalten, als einen starken Eingriff in die operative Führung eines Betriebs erachtet.

Um detaillierter klären zu können, wie der Kanton Bern mit den Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreichen kann, zeigt sich der Regierungsrat bereit, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

### **Zu Ziffer 3**

Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben gemäss Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Die Betriebe müssen ab einer bestimmten Grösse ein Selbstdeklarationsblatt einreichen, das von der zuständigen Stelle der Staatskanzlei (STA) überprüft wird. Stellt die STA fest, dass das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, kann sie den Betrieb dazu verpflichten, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Wird die Lohngleichheit in einem Betrieb nicht eingehalten, beantragt die STA bei der für die Gewährung des Staatsbeitrags zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

Ausgenommen von der Pflicht, eine Selbstdeklaration einzureichen, sind öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Zusammenschlüsse solcher sowie öffentliche Unternehmen, die eidgenössisches, interkantoniales oder kantonales Personalrecht anwenden. Auch Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigen und solche, die einmalige Staatsbeiträge von weniger als CHF 250'000 erhalten, müssen gemäss Artikel 2a Absatz 3 der Staatsbeitragsverordnung (StBV; BSG 641.111) kein Selbstdeklarationsblatt einreichen.

Für kleinere Betriebe ist derzeit noch kein einfaches Selbstüberprüfungsinstrument wie beispielsweise das kostenlose Logib vorhanden. Der Bund entwickelt zwar aktuell ein einfaches Compliance Risk Instrument zur Überprüfung der Lohngleichheit in kleinen Betrieben, allerdings ist dieses noch nicht vorliegend. Zur Überprüfung der Lohngleichheit müssten kleinere Betriebe deshalb einen vergleichsweise hohen Aufwand betreiben, der vom Regierungsrat als unverhältnismässig erachtet wird.

Kindertagesstätten im Gutscheinsystem fallen nicht unter das Staatsbeitragsgesetz. Folglich müssen Kindertagesstätten keine entsprechende Selbstdeklaration einreichen.

Aus den genannten Gründen beurteilt der Regierungsrat die vorhanden gesetzlichen Grundlagen aktuell als angemessen und beantragt daher die Ablehnung von Ziffer 3.

#### **Zu Ziffer 4**

Je nach Massnahmenvorschlag zur Attraktivitätssteigerung der Berufsfelder im Pflege- und Betreuungsbereich sind die Betriebe, die Vertreterinnen und Vertreter der Branchen, die Organisationen der Arbeitswelt oder die Behörden die geeigneten Handlungstragenden. Der Kanton setzt sich beispielsweise auf Bundesebene und mit der Mitfinanzierung der Organisationen der Arbeitswelt dafür ein, die Arbeit im Pflege- und Betreuungsbereich aufzuwerten. Leistungsverträge werden mit verschiedenen Vereinen und Verbänden abgeschlossen, die sich für die Interessen der Arbeitnehmenden in den genannten Arbeitsbereichen einsetzen. Da der Regierungsrat Kampagnenarbeit nicht als Aufgabe des Kantons und die eben genannten Massnahmen als zielführender erachtet, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung dieser Forderung.

Verteiler

- Grosser Rat